

# IPCEI Life Sciences

## Aufruf zur Interessensbekundung

Dieser Aufruf zur Interessensbekundung dient der Erhebung der generellen Situation in Österreich zu einem möglichen IPCEI Life Sciences. Durch die Meldung eines potenziellen IPCEI-Vorhabens und eines möglichen Förderbedarfs bei dieser Bedarfserhebung entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Projektförderung auf Basis einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Budgetmittel, der Einpassung des Projektes in das konkrete Europäische IPCEI-Vorhaben und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission steht. Es werden daher keinerlei Garantien für die finale Höhe einer allfälligen staatlichen Beihilfe ausgesprochen.

### **Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen 24. Juni 2021**

Abgabe von Projektbeschreibungen bis einschließlich 6. September 2021  
(Technischer Support ist bis zum Abgabetermin sichergestellt)

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Sektion II - Wirtschaftsstandort, Innovation und Internationalisierung, Abteilung II/5 Ansiedlungen und Unternehmensservice

Stubenring 1, 1010 Wien

## **Strategische Verantwortung**

Thomas Saghi und Maria Bendl

## **Operative Abwicklung:**

Gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle, bestehend aus

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH

Walcherstraße 11A. 1020 Wien

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Sensengasse 1, 1090 Wien

Wien, 2021. Stand: 24. Juni 2021

## **Inhalt**

<b>1 Einordnung IPCEI-Rahmen .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Teilnahmevoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Inhaltlicher Schwerpunkt/Ziele .....	3
2.2 Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung (Phase 1) .....	4
2.3 Inhalt einer detaillierten Projektbeschreibung .....	4
2.3.1 Innovation.....	5
2.3.2 EET-Vorhaben .....	6
2.3.3 Finanzierungslücke .....	6
2.3.4 State Aid und Counterfactual Scenario .....	7
2.3.5 Impact.....	8
2.4 Bewertung .....	8
2.5 Anforderungen an IPCEI-Projekte .....	9
<b>Annex I: Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene.....</b>	<b>12</b>
<b>3 Weiterführende Informationen.....</b>	<b>14</b>



# 1 Einordnung IPCEI-Rahmen

IPCEI (Important Projects of Common European Interest) sind entsprechend der Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission

1. F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur oder haben einen wichtigen Mehrwert unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („**RDI**“-Vorhaben),
2. Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („**FID**“-Vorhaben),
3. oder Vorhaben von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie der Europäischen Union („**EET**“-Vorhaben).

## Ausblick:

- **EET/Infrastrukturvorhaben:** Aktuell wird die zugrundeliegende Mitteilung überarbeitet und am 01.01.2022 neu in Kraft treten. Gem. dem Erstentwurf sollen **auch Projekte im Bereich Gesundheit und Digitales** im Zuge der weniger innovativen sog. Infrastrukturvorhaben möglich sein. Die genauen Anforderungen dieser Vorhaben werden aktuell mit der Europäischen Kommission verhandelt. Zu den vorgesehenen Änderungen zählt auch die Präzisierung wesentlicher Begrifflichkeiten (u.a. „integriertes Vorhaben“), die Rolle der KMU sowie die Stärkung des offenen Charakters von IPCEI. Bis Inkrafttreten der neuen Mitteilung wird die informelle Prüfung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission auf der aktuellen Mitteilung basieren. Bei einer Genehmigung ab dem 01.01.2022 kommt die neue Mitteilung zur Anwendung. Die entsprechenden Dokumente finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#).

IPCEI sind transnationale europäische Programme, an denen Unternehmen mit Einzelprojekten beteiligt sind, jedoch mit anderen Unternehmen im Programm zum Erreichen ihrer Vorhabensziele und Spill-Over-Effekte kooperieren, und die gemeinsam von einer Reihe von Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden. Im Rahmen von IPCEI-Vorhaben werden Ausnahmen vom EU-Beihilfenrecht gewährt, die nur unter wenigen klar definierten Umständen möglich sind.

### **Hintergrund:**

Im Gesundheits- und Life Sciences-Sektor machen größere Systemversagen (wie z.B. Gewinnschwankungen, sehr hohe Investitionskosten bei Produktionsstätten, fehlender Zugang zu Finanzierung von klinischen Studien, Informationsasymmetrien bei gewissen Daten) auf europäischer Ebene die Verbesserung der Sektorstrukturierung bezüglich der Entwicklung technologischer Innovationen erforderlich.

Die Implementierung eines **IPCEI Life Sciences** wird es Österreich und der Europäischen Union ermöglichen, sich in zukünftigen strategischen Sektoren zu positionieren und Industrie- und Technologiekompetenzen durch das Schaffen von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung zu erhalten und zu fördern. Langfristig wird dadurch die strategische Autonomie der Europäischen Union im Gesundheits- und Life Sciences Bereich gestärkt und die Versorgung im medizinischen Bereich sichergestellt.

# 2 Teilnahmeveraussetzungen

## 2.1 Inhaltlicher Schwerpunkt/Ziele

Der österreichische Life Sciences Sektor ist der mit Abstand innovationsfreudigste Zweig in Österreich und leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der COVID-19 Krise. Über die ad-hoc Maßnahmen zur Krisenbekämpfung hinausgehend bedarf es auch einer langfristigen strategischen Stärkung der Innovationskraft und Krisenresilienz. Das vorliegende IPCEI soll sich daher auch an der EU Arzneimittelstrategie orientieren und dessen Ziele auf Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit sowie die strategische Autonomie des Gesundheits- und Life Sciences Sektors ausrichten.

### Inhalt der erwarteten Projekte:

Dieses Gesamtvorhaben soll darauf abzielen, die technologische Modernisierung des Life Sciences Sektors zu beschleunigen sowie einen Beitrag zur Sicherstellung bzw. Etablierung von unabhängigen Produktionsketten liefern. Dabei werden folgende Schwerpunkte vorgehoben

- Die **Entwicklung und Herstellung von innovativen Arzneimitteln, Aktivsubstanzen sowie Medizinprodukten** zur Stärkung der Autonomie der betroffenen Branchen im globalen Wettbewerb.
- Die Entwicklung und Industrialisierung von **bahnbrechenden Innovationen/Technologien**, konzipiert, um die **Produktionskosten und die Entwicklungszeit drastisch zu reduzieren**.
- Schaffung von **modularen, flexiblen und nachhaltigen Produktionskapazitäten**.
- **Innovative Medizintechnik**, die speziell für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostik anwendbar ist (unter Verwendung digitaler Ansätze wie Künstliche Intelligenz, Schaffung von Plattformen zur gemeinsamen Datennutzung, Plattformtechnologien etc.).

Dieser Aufruf zur unverbindlichen Interessensbekundung bezweckt die Identifizierung von Wirtschaftsakteuren jeglicher Größe, die an einem IPCEI teilnehmen wollen, und folglich die Einsammlung und Bewertung ihrer Projektvorschläge für IPCEI-Projekte.

## 2.2 Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung (Phase 1)

Der Prozess bis zur erfolgreichen Beteiligung am gegenständlichen IPCEI-Vorhaben ist grundsätzlich in drei Phasen von der Interessensbekundung bis zur Genehmigung unterteilt:

Tabelle 1: Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase	Prozessschritt
Phase 1	Interessensbekundung/ Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene
Phase 2	Projekt-Portfolio auf EU-Ebene
Phase 3	Notifizierung und Fördervertrag

Dieser Aufruf zur Interessensbekundung ist Phase 1 des IPCEI-Prozesses. Der öffentliche Aufruf zur Abgabe einer Interessensbekundung dient zur Erhebung der generellen Situation in Österreich. Das Interesse an einem möglichen IPCEI-Vorhaben wird durch Einreichen eines Projekt-Portfolios (ca. 25-30 Seiten) sowie einer Funding-Gap-Berechnung bekundet.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Absolvieren der Phase 1 ist die Teilnahme am nationalen **Kickoff-Event am 01. Juli 2021** sowie die **Einreichung der Unterlagen bis 06. September 2021**.

Im weiteren Verlauf (Phase 2) werden ausschließlich jene Projektbeschreibungen bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt, deren Qualitätsniveau ein zügiges Durchschreiten von Phase 2 sowie eine erfolgreiche Notifizierung erwarten lassen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung keinen expliziten Anspruch auf Förderung begründet.**

## 2.3 Inhalt einer detaillierten Projektbeschreibung

Eine detaillierte Projektbeschreibung in Phase 1 besteht aus einem Projekt-Portfolio sowie einem Funding Gap Questionnaire. Ein Link zur Dokumentenvorlage für die Unterlagen der detaillierten Projektbeschreibung wird bereitgestellt.



Im Projekt-Portfolio sind Details zum Vorhaben umfangreich zu beschreiben. Es ist in englischer Sprache beizubringen und enthält folgende Kapitel:

- Project Outline
- Budget
- Spill-over Effects
- Other positive effects on the market
- Necessity and Proportionality
- Elaboration on Terms of the Funding Gap Questionnaire
- Limitation of distortion of competition and trade
- Survey of project-related co-operations
- Contact information

Der Funding Gap Questionnaire dient der Berechnung der Finanzierungslücke („Funding Gap“) und enthält unter anderem die folgenden Angaben:

- Gesamtkosten bestehend aus: Costs for RDI, Costs for FID, Costs for EET und Costs for mass production / commercialisation (after FID)
- Sales Revenues
- Requested State Aid
- EBIT
- Cash Flow with Net Present Value
- Terminal Value
- Funding Gap

Bitte beachten Sie insbesondere die folgenden Hinweise, die für die Qualität der Anträge und letztlich für deren Erfolgsaussichten von besonderer Bedeutung sind:

### **2.3.1 Innovation**

Bezugnehmend auf die Mitteilung C 188/7 vom 20.6.2014 gelten für RDI-Vorhaben folgende Bestimmungen:

Punkt 21: *„FuEul-Vorhaben müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für FuEul unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.“*

Punkt 22: „Vorhaben, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen. Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte kommen nicht als IPCEI in Betracht.“

Die bedeutende innovative Natur spiegelt sich beispielsweise im Überschreiten mehrerer TRLs (Technology Readiness Levels) wieder. In den Projekt-Portfolios sind im Kapitel „Technology and Challenges“ in diesem Zusammenhang der Stand der Technik weltweit, in Europa und im eigenen Unternehmen in Bezug auf das Vorhaben anzugeben und zu belegen. Weiters ist die geplante Innovation detailliert auszuführen etwa hinsichtlich der Neuerungen und geplanten Patente, eventuell eingesetzten Verfahren, Technologien und technologischer Zwischenschritte.

Eine nicht nachgewiesene bedeutende Innovation führt zum Ausscheiden des Vorhabens aus dem IPCEI-Prozess.

### **2.3.2 EET-Vorhaben**

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 gelten für EET-Vorhaben folgende Bestimmungen:

*Punkt 23: „Umwelt-, Energie- oder Verkehrsvorhaben müssen entweder von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie (einschließlich der Energieversorgungssicherheit) oder für die Verkehrsstrategie der Union sein oder aber erheblich einen signifikanten Beitrag zum Binnenmarkt leisten (einschließlich aber nicht beschränkt auf diese spezifischen Sektoren).“*

**Anmerkung:** EET-Vorhaben auf Basis der aktuellen Mitteilung umfassen keine Projekte im Bereich Gesundheit und Digitales. Der Entwurf der neuen Mitteilung (ab 01.01.2022) sieht diese Möglichkeit jedoch vor.

### **2.3.3 Finanzierungslücke**

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 ist die Finanzierungslücke definiert:

Punkt 31: *„Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz zwischen den positiven und den negativen Cashflows während der Lebensdauer der Investition, abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Vorhabens insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken für erforderlich hält.“*

Der Berechnung der Finanzierungslücke liegen zahlreiche Annahmen zugrunde, wie beispielsweise die Höhe der anrechenbaren Kosten, die geplanten Absatzzahlen und Verkaufspreise oder auch der Ansatz zum Ermitteln des Restwerts. Grundsätzlich ist eine Nachvollziehbarkeit der angegebenen Zahlen und Berechnungsmethoden und -Ansätze bestmöglich im Kapitel *„Elaboration on Terms of the Funding Gap Questionnaire“* durch Evidenzen herzustellen wie beispielsweise nachgewiesene Markttrends, marktübliche Gegebenheiten oder Vorverträge mit Kunden.

Eine nicht ausreichend nachgewiesene Finanzierungslücke kann zur Ablehnung des Antrags bzw. zur Verringerung der maximal möglichen Beihilfe führen. Die Finanzierungslücke stellt neben den maximal beihilfefähigen Kosten und der angesuchten Beihilfe einen Deckel der schließlich ausbezahlten Beihilfe dar.

#### **2.3.4 State Aid und Counterfactual Scenario**

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 ist die kontrafaktische Fallkonstellation folgendermaßen definiert:

Punkt 29: *„[Die kontrafaktische Fallkonstellation beschreibt das Szenario], dass kein Mitgliedstaat eine Beihilfe gewährt. Die kontrafaktische Fallkonstellation kann in dem Fehlen eines alternativen Vorhabens oder eines klar definierten und ausreichend vorhersehbaren alternativen Vorhabens bestehen, das der Beihilfeempfänger bei seiner internen Beschlussfassung berücksichtigt, und kann möglicherweise mit einem alternativen Vorhaben in Verbindung stehen, das ganz oder teilweise außerhalb der Europäischen Union durchgeführt wird.“*

Im Projekt-Portfolio ist im Kapitel *„Necessity and Proportionality“* das kontrafaktische Szenario, das die staatliche Beihilfe rechtfertigen soll, sorgfältig auszuarbeiten und schlüssig zu argumentieren. Diese Argumentation nimmt auch auf bestehendes Marktversagen Bezug – im Projekt-Portfolio ist auszuführen, welche bestehenden bzw. zu erwartenden künftigen Marktmechanismen eine Umsetzung des Vorhabens unter wirtschaftlichen Bedingungen erschweren oder gar unmöglich machen.

Es ist im Kapitel „*Limitation of distortion of competition and trade*“ auch auszuführen, wie sich das Vorhaben in eine künftige Marktkonstellation einfügen wird, mit welchen Wettbewerbern vor allem innerhalb der Europäischen Union gerechnet wird und ob diese bereits jetzt durch eine staatliche Beihilfe zu Ihrem Vorhaben einen Nachteil erleiden. Einen derartigen Nachteil hätte ein Wettbewerber etwa, wenn wahrnehmbare Aktivitäten in diesem Geschäftsfeld bereits existieren, jedoch keine Beihilfe gewährt wird.

### 2.3.5 Impact

Im Kapitel „*Other positive effects on the market*“ ist plausibel auszuführen, welcher Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, sei es direkt im eigenen Unternehmen oder indirekt über die Wertschöpfungskette, realistisch unter Angabe des Zeithorizonts zu erwarten ist.

## 2.4 Bewertung

Die inhaltliche Prüfung der detaillierten Projektbeschreibungen auf nationaler Ebene erfolgt nach den im **Annex I beschriebenen Grundsätzen**. Im Zuge der Bewertung der im Rahmen dieser Interessensbekundung eingereichten Projekte wird folgende Gewichtung vorgenommen:

1. Innovation + Qualität 33 %
2. Nationale Aspekte 27 %
3. IPCEI-Kriterien 20 %
4. Kosten 20 %

Projekt-Portfolios, deren Gesamtbewertung weniger als 60 % der maximal möglichen Punkte ergibt, werden nicht für die Pränotifizierung ausgewählt.

Ungeachtet der Gesamtbewertung ist für jedes einzelne der folgenden Bewertungskriterien eine Bewertung von mindestens 60 % der jeweils möglichen Punkte zu erreichen. Wird dieser Mindestwert in einem der folgenden drei Bewertungskriterien nicht erreicht, dann wird das Vorhaben ebenfalls nicht für die Pränotifizierung ausgewählt:

- Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?

- Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State of the Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische Gesundheits-/Life Sciences- und Technologiestrategien integrieren?

## 2.5 Anforderungen an IPCEI-Projekte

IPCEI-Vorhaben müssen hohe Anforderungen erfüllen. Detaildarstellungen zu den folgenden einzelnen Kriterien sind im Projekt-Portfolio von Phase 1 erforderlich.

Die wesentlichen Anforderungen an IPCEI-Vorhaben lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Signifikanter Beitrag zu Gesundheits- und Arzneimittelstrategien auf EU-Ebene sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts im Rahmen der folgenden Kategorien:
  - a) F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur mit einem wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („RDI“-Vorhaben), und/oder
  - b) Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („FID“-Vorhaben),
  - c) Vorhaben von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie der Europäischen Union („EET“-Vorhaben)

Die gelebte Praxis bei (a) und/oder (b) hat kombinierte RDI- und FID-Vorhaben zum Inhalt: Ein Vorhaben enthält sowohl einen RDI- als auch einen FID-Teil. verwiesen wird.

2. Bei RDI-Vorhaben oder FID-Vorhaben: Innovationsgehalt, Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft in Österreich und in Europa:
  - Die Produkte oder Dienstleistungen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen von innovativer Natur sein, also deutlich über den aktuellen Stand von Technik und Wissen hinausgehen.
  - Es muss überzeugend dargestellt sein, wie auf bisherigen umfassenden Arbeiten zum Thema aufgebaut wird und inwiefern sich das Vorhaben maßgeblich vom „State of the Art“ unterscheidet. Relevante Vorprojekte sollen angeführt und nachgewiesen werden.
3. Bestehen eines Marktversagens

- Der Fördernehmer muss überzeugend darlegen, dass unter den aktuellen Markt Voraussetzungen das Projekt nicht bzw. nicht in dieser Form durch ihn allein finanzierbar wäre und ohne die Förderung nicht umgesetzt werden könnte. Ein Marktversagen muss nachweislich vorliegen.
  - Es muss eine Finanzierungslücke bestehen, die auf eine Notwendigkeit und Angemessenheit einer staatlichen Förderung unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Risikos schließen lässt.
4. Kooperation innerhalb der EU entlang der Wertschöpfungskette der Life Sciences
- Das Projekt muss substantielle Kooperationen mit mehreren Unternehmen in zumindest einem weiteren der EU-Mitgliedstaaten im Gesundheitssektor miteinschließen.
  - Zudem soll schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern sich das angestrebte Projekt in den gesamteuropäischen Kontext des IPCEI Life Sciences integriert und bei welchen Aspekten ein strategisch wichtiger Beitrag durch das Projekt geleistet werden kann.
5. Spill-Over-Effekte
- Das Wissen und die Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen auf nationaler sowie speziell auf europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kunden, Projektpartner, Lieferanten, akademische Institutionen und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Folglich sollen die Maßnahmen über das Unternehmen, das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus nachweislich positive Effekte bewirken.
6. Beitrag zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandortes.
7. Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderung (Diese Beiträge werden im Falle einer IPCEI-Notifizierung durch die Abfrage von objektiven Indikatoren bzw. Zielwerten für die Dauer des Projektes (z.B. Beschäftigte Fachkräfte vor, während und nach IPCEI) erhoben und geprüft).
8. Das Projekt muss zum Großteil von der Projektgruppe selbst finanziert werden (Die Förderung kann nur einen Anteil der Gesamtkosten umfassen und ist begrenzt durch Wettbewerbsregeln von EU und WTO, nationale Festlegungen zu Förderhöhen, verfügbare Budgetmittel etc.). Doppelförderungen (derselben Kosten) durch andere Förderinstrumente sind dezidiert ausgeschlossen.
9. Projekte mit förderbaren Kosten idH von mindestens 1 Mio. Euro.
10. Sämtliche förderbare CAPEX-Kosten müssen in Österreich anfallen und auch über das IPCEI-Projekt hinaus in Österreich verbleiben.

**Nicht Gegenstand** eines IPCEI Life Sciences im Sinne dieses Aufrufs sind:

- Projekte, die lediglich die Erweiterung bestehender Kapazitäten, die Kopie bereits bestehender Produktionen oder marktübliche Effizienz- und Produktivitätssteigerungen zum Inhalt haben.
- Projekte von Unternehmen, die Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EK für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind.
- Projekte von Unternehmen, die Beihilfen rückzahlen müssen oder mussten, wenn diese von der EK als rechtswidrig und/oder unvereinbar eingestuft wurden.

# Annex I: Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung der eingereichten Projekt-Portfolios mit dem Ziel, die für ein IPCEI-Verfahren relevanten Aspekte in den Projekt-Portfolios zu beurteilen und entsprechende Nachbesserungen einzufordern. Damit sollen die Chancen einer erfolgreichen Notifizierung des eingereichten Projekt-Portfolios sowie des gesamten österreichischen Portfolios erhöht werden. Insbesondere soll das Verfahren auf europäischer Ebene in Phase 2 verkürzt und treffsicherer werden.

Liegt auch nach eventuellen Nachbesserungen eine negative Einschätzung des Erfolgs einer Notifizierung vor, erfolgt keine Empfehlung zur Nominierung in Phase 2 an das zuständige Bundesministerium. Dieses trifft die finale Entscheidung über die Meldung zur Pränotifizierung des Projekt-Portfolios bei der Europäischen Kommission.

Für die inhaltliche Prüfung werden unabhängige Gutachterinnen und Gutachter beigezogen. Die folgenden Kriterien werden mit der angegebenen Gewichtung geprüft:

## **1. Innovation + Qualität (33 %)**

- 1.1. Wie ausgereift erscheint das Projekt generell (i.e. Business Plan, Business Model, Finanzierungsstruktur)?
- 1.2. Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State-of-the-Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- 1.3. Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?
- 1.4. Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State-of-the-Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- 1.5. Ergeben sich auf Basis der Projektinnovation Möglichkeiten für zukünftige Innovationen?



## **2. Nationale Aspekte (27 %)**

2.1 Ist ein Schub für die Entwicklung/Herstellung von Arzneimittel zu erwarten?  
Ist der Beitrag quantifiziert?

2.2 Ist ein Beitrag zu einer drastischen Reduzierung der Produktionskosten durch Innovation erwartbar? Ist der Beitrag quantifizierbar?

2.3 Ist die Entwicklung einer innovativen Medizintechnik, die speziell für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostik anwendbar ist, zu erwarten? Ist der Beitrag quantifizierbar?

2.4 Ist die Wahrung von bestehenden Arbeitsplätzen bestehender nationaler Wertschöpfung durch das Projekt gegeben?

## **3. IPCEI-Kriterien (20 %)**

3.1. Sind die Spill-Over-Effekte mit den beschriebenen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und -form realistischer Weise erreichbar?

3.2. Erscheinen die geplanten Spill-Over-Aktivitäten in Relation zur Investitionssumme als ausreichend?

3.3. Erscheinen die geplanten Kollaborationen mit Firmenpartnerinnen und -Partnern in anderen Mitgliedstaaten in Relation zur Investitionssumme als ausreichend?

3.4. Ist die Notwendigkeit der europäischen Zusammenarbeit überzeugend dargestellt?

3.5. Erscheint die Darstellung des Marktversagens als plausibel und ausreichend?

3.6. Rechtfertigt die Intensität des Marktversagens die Inanspruchnahme des IPCEI-Instruments?

## **4. Kosten (20 %)**

4.1. Ist die FGA (Funding Gap Analyse) methodisch korrekt implementiert?

4.2. Sind die Angaben in der FGA realistisch begründet und nachzuvollziehen?

4.3. Sind die CAPEX mehrheitlich in Österreich zu erwarten?

4.4. Sind die im Project-Portfolio veranschlagten Kosten und der Beihilfebedarf als angemessen zu beurteilen?

# 3 Weiterführende Informationen

## **Wichtige Links**

Eine Vorlage für das Projekt-Portfolio und die Berechnung der Finanzierungslücke finden Sie auf den IPCEI-Website des [BMDW](#).

Das Portal zum Upload der Antragsunterlagen finden Sie auf der [FFG-Website](#).

## **Weiterer Verlauf**

Die Antragsunterlagen können bis einschließlich 6. September 2021 (12:00 Uhr) durch Verwendung des Upload-Tools an die gemeinsame Abwicklungsstelle von aws und FFG übermittelt werden (siehe „[Startseite - FFG eCall](#)“).

## **Rechtsgrundlage**

Art. 107 Absatz 3b AEUV; Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission (gültig bis 31.12.2021; nähere Informationen siehe „[Link zur Mitteilung](#)“). An dieser Stelle wird noch einmal auf die bevorstehende Neuauflage der Mitteilung mit 01.01.2022 verwiesen.

## **Beratung**

Die gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle bietet die Möglichkeit eines Beratungsgespräches für Ihr Vorhaben an. Vereinbaren Sie einen Termin!

Tabelle 2: Kontaktdaten zur Beratung

<b>Name</b>	<b>Kontaktdaten</b>
Wolfram Anderle (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 - 408 E-Mail: <a href="mailto:w.anderle@aws.at">w.anderle@aws.at</a>
Elvira Kainersdorfer (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 - 390 E-Mail: <a href="mailto:e.kainersdorfer@aws.at">e.kainersdorfer@aws.at</a>
Corinna Wilken (FFG)	Telefon: +43 5 7755 - 1317 E-Mail: <a href="mailto:corinna.wilken@ffg.at">corinna.wilken@ffg.at</a>
Dietrich Leihs (FFG)	Telefon: +43 5 7755 - 5034 E-Mail: <a href="mailto:dietrich.leihs@ffg.at">dietrich.leihs@ffg.at</a>

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[email@bmdw.gv.at](mailto:email@bmdw.gv.at)

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)